



WOJCIECH RAFAŁ WIEWIÓROWSKI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Herrn Stefano IANNITTI
Leiter der Sicherheitsabteilung
Agentur für das Europäische GNSS (GSA)
Janovskeho 438/2
17000 Prag
Tschechische Republik

Brüssel, den 7. Juni 2017
WW/UK/ALS/sn/D(2017)1181 C 2016-1052
Bitte richten Sie alle Schreiben an
edps@edps.europa.eu

**Betr.: Stellungnahme zur Meldung für eine Vorabkontrolle der
Videüberwachung in der Zentrale der GSA (EDSB Fall 2016-1052)**

Sehr geehrter Herr Iannitti,

am 15. November 2016 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte („EDSB“) vom Datenschutzbeauftragten („DSB“) der GSA¹ eine Meldung für eine Vorabkontrolle der Videüberwachung in der Zentrale der GSA gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001² („Verordnung“).

Der EDSB hat Leitlinien für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Videüberwachung³ („Leitlinien“) herausgegeben. Daher werden in dieser Stellungnahme nur die Vorgehensweisen analysiert, die nicht im Einklang mit den Grundsätzen der Verordnung und den Leitlinien zu stehen scheinen. In Anbetracht des für seine Tätigkeiten richtungsweisenden Grundsatzes der Rechenschaftspflicht möchte der EDSB dennoch hervorheben, dass *alle* einschlägigen Empfehlungen der Leitlinien auch auf die Verarbeitungen im Rahmen der Videüberwachung bei der GSA anzuwenden sind.

¹ Da es sich im vorliegenden Fall um eine Ex post-Vorabkontrolle handelt, gilt die Zweimonatsfrist nicht. Der Fall war vom 16. November 2016 bis zum 25. April 2017 ausgesetzt. Wir haben uns dennoch bemüht, den Fall angemessen zu prüfen.

² ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

³ Abrufbar von der Website des EDSB: https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/10-03-17_video-surveillance_guidelines_de.pdf.

1. Sachverhalt und Analyse

1.1. Information der Öffentlichkeit / Strategie online

Die Öffentlichkeit ist über die Videoüberwachung effizient und umfassend zu informieren; eine Auflistung der im Gesetz verlangten Angaben ist in Artikel 12 der Verordnung zu finden. Die Leitlinien (Abschnitt 11.1) empfehlen einen mehrstufigen Ansatz, der auf einer Kombination der folgenden beiden Methoden beruht:

- **Hinweise vor Ort**, mit denen die Öffentlichkeit unmittelbar darauf aufmerksam gemacht wird, dass eine Überwachung stattfindet, und ihr die wesentlichen Informationen über das Vorgehen mitgeteilt werden, und
- eine detaillierte Datenschutzerklärung, die in das Intranet des Organs und ins Internet für all diejenigen eingestellt werden kann, die mehr wissen möchten (zur Vermeidung von Doppelarbeit kann das Organ die öffentliche Fassung seiner **Videüberwachungsstrategie** ins Internet stellen, anstatt eine gesonderte Datenschutzerklärung zu erstellen).

In Ihrer Meldung heißt es (und das wird auch in der E-Mail des DSB der GSA vom 24. April 2017 bestätigt), dass „...*bei der GSA bisher keine CCTV-Strategie umgesetzt wurde. Eine solche Strategie soll in Zukunft in Anlehnung an die Empfehlung in den Leitlinien des EDSB zur Videoüberwachung erarbeitet werden.*“

- Zu den **Hinweisen vor Ort** heißt es in den Leitlinien (Abschnitt 11.2), dass die innerhalb des Gebäudes angebrachten Hinweisschilder in der Sprache abgefasst sein müssen, die das Personal und die meisten Besucher in der Regel verstehen; Hinweisschilder außerhalb der Gebäude (falls auch Außenbereiche überwacht werden) müssen ebenfalls in der Landessprache abgefasst sein. In der Meldung (Abschnitt 7) wird zwischen Innen- und Außenbereichen unterschieden; für erstere plant die GSA die Anbringung von Hinweisen vor Ort in englischer Sprache, in letzteren sollen sie in tschechischer Sprache abgefasst sein. In Anbetracht der Tatsache, dass Bilder in Innen- und Außenbereichen der Zentrale der GSA aufgenommen werden (siehe z. B. Abschnitt 5), empfiehlt der EDSB, die Hinweise vor Ort *sowohl in englischer als auch in tschechischer Sprache* für alle Innen- und Außenbereiche der GSA-Zentrale anzubringen, in denen eine Videoüberwachung erfolgt.
- Auch wenn die in das Intranet der GSA eingestellte Datenschutzerklärung (eingesandt am 24. April 2017) recht umfassend ist und praktisch alle in Abschnitt 11.3 der Leitlinien aufgeführten Pflichtangaben enthält, empfiehlt der EDSB dennoch die Veröffentlichung einer **umfassenden Videüberwachungsstrategie, wie sie als Muster in Anhang 1 der Leitlinien bereitgestellt wird**. Auf diese Weise kann die GSA
 - angemessen die verschiedenen Umstände und die Garantien bei der Übermittlung an eine Vielzahl von Empfängern, darunter nationale Behörden, erläutern;
 - Erläuterungen zu Zahl, Standort, technischen Spezifikationen (z. B. Auflösung) und Aufnahmezeiten der Kameras sowie zur Erfassung tschechischen Hoheitsgebiets (siehe Abschnitt 6 der Leitlinien) geben und
 - auf die in Abschnitt 11.3 der Leitlinien aufgeführten optionalen Angaben (darunter diese Stellungnahme) eingehen.

Der EDSB empfiehlt,

- die Hinweise vor Ort *sowohl in englischer als auch in tschechischer Sprache* für alle Innen- und Außenbereiche der GSA-Zentrale anzubringen, in denen eine Videoüberwachung erfolgt;

- eine umfassende Videoüberwachungsstrategie, wie sie als Muster in Anhang 1 der Leitlinien bereitgestellt wird, zu veröffentlichen;

er erwartet einen schriftlichen Nachweis der Umsetzung dieses letzten Punktes.

1.2. Einmonatige Aufbewahrungsfrist

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung dürfen Aufzeichnungen nicht länger aufbewahrt werden, als es für die konkreten Zwecke, für die sie gemacht wurden, notwendig ist (siehe Leitlinien Abschnitt 7.1.1). Der EDSB nimmt zur Kenntnis, dass die GSA von der Standardaufbewahrungsfrist von einer Woche abweicht, wie sie für typische Sicherheitszwecke in Abschnitt 7.1.2 der Leitlinien vorgeschlagen wird.

Der EDSB akzeptiert in diesem Zusammenhang, dass aufgrund der großen Mengen von Verschlussachen, mit denen die GSA umgeht, und „... *des sensiblen Charakters der wahrgenommenen Aufgaben und der verwalteten Informationen von CCTV-Systemen aufgezeichnete Bilder ab dem Tag ihrer Aufzeichnung einen Monat lang aufbewahrt werden*“ (siehe Datenschutzerklärung und Abschnitt 13 der Meldung).

Da die GSA-Zentrale ihren Sitz in Prag (Tschechische Republik) hat, empfiehlt der EDSB, nicht auf Analogie mit dem *belgischen* Gesetz vom 21. März 2007 über die Installation und den Einsatz von Videoüberwachungskameras im Hinblick darauf zu verweisen, dass Ersuchen von Justizbehörden und/oder der örtlichen Polizei in der Regel etwas dauern (siehe derzeit Abschnitt 13 der Meldung).

Der EDSB schlägt vor, sich in dieser Angelegenheit an die tschechische nationale Datenschutzbehörde zu wenden (siehe hierzu auch die Abschnitte 4.4 und 6.5 der Leitlinien), die nähere Auskunft über die Parameter der Zusammenarbeit erteilen kann. In Anbetracht des Urteils des Gerichtshofs in der Rechtssache C-212/13 (*Ryneš*) möchte Sie der EDSB auf den besonderen Sachverstand bei der tschechischen nationalen Datenschutzbehörde bezüglich der Überwachung des öffentlichen Raums und öffentlicher Bereiche hinweisen, die nicht dem CCTV-Betreiber gehören (auch wenn es sich in dem zitierten Präzedenzfall nicht um ein CCTV-System im Besitz einer Behörde handelte).

Der EDSB **schlägt vor**, sich in dieser Angelegenheit an die tschechische nationale Datenschutzbehörde zu wenden, die nähere Auskunft über die Parameter der Zusammenarbeit erteilen kann.

1.3. Überwachung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats

Den am 25. April 2017 eingegangenen weiteren Informationen ist zu entnehmen, dass „das CCTV-System auch öffentliche Bereiche in der Umgebung des Gebäudes erfasst“.

Mit Blick auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung muss gewährleistet sein, dass sich die Überwachung von Bereichen, die unmittelbar an das Gebäude eines Organs angrenzen, auf das absolute Mindestmaß beschränkt, das zur Durchsetzung der Sicherheitserfordernisse des Organs notwendig ist (siehe Abschnitt 6.5 der Leitlinien).

Wie in den Leitlinien weiter ausgeführt ist (Abschnitt 6.5), sollte in allen Fällen, in denen mehr als nur die Eingänge und Ausgänge überwacht werden, eine Folgenabschätzung durchgeführt, Sicherheitserfordernisse nachgewiesen und zusätzliche Datenschutzgarantien gegeben werden. Außerdem sollte die Meinung der nationalen Datenschutzbehörden und anderer zuständiger Behörden und Interessengruppen berücksichtigt werden.

Der EDSB **schlägt vor**, eine Folgenabschätzung vorzunehmen, sofern die Überwachung der unmittelbar an die Gebäude der GSA angrenzenden Bereiche über die Überwachung der Eingänge und Ausgänge hinausgeht.

2. Schlussfolgerungen

In dieser Stellungnahme hat der EDSB zwei Empfehlungen ausgesprochen, damit der Verordnung Genüge getan wird, und zwei Verbesserungsvorschläge formuliert. Sofern diese beiden Empfehlungen umgesetzt werden, besteht nach Auffassung des EDSB kein Anlass zu der Annahme, dass ein Verstoß gegen die Verordnung vorliegt.

Der EDSB erwartet innerhalb von **drei Monaten** nach Ergehen dieser Stellungnahme die **Umsetzung sowie dokumentierte Nachweise** dieser Umsetzung der in dieser Stellungnahme formulierten Empfehlung, **eine umfassende Videoüberwachungsstrategie zu veröffentlichen, wie sie als Muster in Anhang 1 der Leitlinien bereitgestellt wird**, um zu gewährleisten, dass die breite Öffentlichkeit umfassend über die in Artikel 12 der Verordnung aufgeführten Punkte informiert wird.

Der EDSB erwartet ferner die **Umsetzung** auch der zweiten Empfehlung, jedoch ohne dokumentierte Nachweise, betreffend das Anbringen von Hinweisen vor Ort *sowohl in englischer als auch in tschechischer Sprache* für alle Innen- und Außenbereiche der GSA-Zentrale.

Darüber hinaus **schlägt** der EDSB **vor**, sich in dieser Angelegenheit an die tschechische nationale Datenschutzbehörde zu wenden, die nähere Auskunft über die Parameter der Zusammenarbeit erteilen kann, und deren Meinung einzuholen, sofern die Überwachung von unmittelbar an das GSA-Gebäude angrenzenden Bereichen über die Überwachung der Eingänge und Ausgänge hinausgeht. Die Entscheidung darüber, ob diese Anregungen aufgegriffen werden, liegt bei dem für die Verarbeitung Verantwortlichen.

Mit freundlichen Grüßen

(gezeichnet)

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI

Verteiler: Frau Matxalen SÁNCHEZ EXPÓSITO, stellvertretende DSB, GSA